

# Konzession

für die

## Benützung der Rundspruchsender der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Der schweizerischen Rundspruchgesellschaft, im nachstehenden «Gesellschaft» genannt, wird für sich und zuhanden der regionalen Organisationen, im nachstehenden «Mitglieder» genannt, auf Grund von Art. 1 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 die

### Konzession für die Benützung der Rundspruch- sender der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung

unter den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt.

#### I. Allgemeines.

##### § 1.

1. Die gegenwärtige Konzession berechtigt und verpflichtet, den schweizerischen Radiorundspruch unter Benützung der Sendestationen der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung nach den in der Konzession enthaltenen Vorschriften zu verbreiten. Sie berechtigt und verpflichtet sowohl die Gesellschaft als auch ihre Mitglieder. Unter der Bezeichnung «Konzessio-

Umfang der  
Konzession.

närin» sind sowohl die Gesellschaft als auch ihre Mitglieder begriffen.

2. Die Konzession schliesst keinerlei Rechte in bezug auf die Benützung fremden, beweglichen oder unbeweglichen, gewerblichen oder geistigen Eigentums öffentlicher Gemeinwesen oder Privater in sich.

3. Durch die Verleihung der Konzession übernimmt die Konzessionsbehörde weder gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgliedern, noch gegenüber Dritten weitergehende Pflichten und Verantwortlichkeiten als die in der Konzession vorgesehenen.

## § 2.

Gesetzgebung. Die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über Rundspruch, radioelektrischen Verkehr und elektrische Anlagen, mit Einschluss der internationalen Übereinkommen, finden auf die Einrichtungen der Gesellschaft und deren Betrieb Anwendung.

## § 3.

Geheimnispflicht. 1. Die Gesellschaft und ihr Personal sind zur Geheimhaltung der auf elektrischem oder radioelektrischem Weg übermittelten privaten, amtlichen, dienstlichen oder militärischen Korrespondenz, von der sie zufällig Kenntnis erhalten könnten, streng verpflichtet.

2. Ausser der Ahndung von Verletzungen der Geheimnispflicht nach § 30 ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Entlassung von Personal, das diese Pflicht verletzt hat, zu verlangen.

## § 4.

Konzessions- und Aufsichtsbehörde. 1. Konzessionsbehörde ist das Post- und Eisenbahndepartement.

2. Die allgemeine Aufsicht über die Konzessionsausübung ist der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung vorbehalten, die in dieser Eigenschaft im folgenden «Aufsichtsbehörde» genannt wird. Sie gibt der Konzessionärin die erforderlichen Weisungen und erteilt oder verweigert die Bewilligungen und

Genehmigungen, die nach der Konzession nötig sind. Gegen ihre Entscheide steht der Weg der Verwaltungsbeschwerde offen.

3. Den Organen der Aufsichtsbehörde müssen alle Betriebsräume und Betriebseinrichtungen der Konzessionärin jederzeit zugänglich sein.

## II. Technische Einrichtungen und Betrieb.

### § 5.

1. Bau und Ausbau, Unterhalt und technischer Betrieb der Sendestationen sowie der Übertragungsleitungen von den Studios zu den Sendern und zwischen den Sendern sind nach Art. 1 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 Sache der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, in dieser Eigenschaft im folgenden «Generaldirektion der P. T. T.» genannt. Diese Anlagen stehen in ihrem Eigentum. Sie betreibt sie selber oder lässt sie auf ihre Rechnung betreiben.

Sendestationen.

2. Die Gesellschaft wird in technischen Fragen bei der Internationalen Union durch einen von der Generaldirektion der P. T. T. bezeichneten Delegierten vertreten.

3. Die Bekämpfung der Radiostörungen fällt unter Mitwirkung der Konzessionärin in den Geschäftsbereich der Generaldirektion der P. T. T.

Radiostörung.

### § 6.

1. Einrichtung, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Studios ist Sache derjenigen Mitglieder der Gesellschaft, die von ihr damit betraut sind. Die Einrichtungen sollen stets den Anforderungen einer guten Übertragung genügen.

Studioeinrichtungen.

2. Mikrophon und Verstärkeranlagen müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein und unterstehen ihrer Kontrolle.

3. Die Zahl der Hauptstudios wird auf mindestens 3, d. h. in jedem der 3 Sprachgebiete eines, und auf höchstens 6 festgesetzt, und zwar 3 in der deutschen, 2 in

der französischen und 1 in der italienischen Schweiz. Für die Einrichtung von Nebenstudios ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

### § 7.

Benützung  
der Sende-  
stationen.

1. Dem deutschsprachigen und dem französischsprachigen Gebiet wird je ein Landessender mit international zugeteilter Exklusivwelle zur Verfügung stehen. Diese Landessender sind von den Studios desselben Sprachgebietes gemeinsam zu benützen. Für das italienische Sprachgebiet wird ein Landessender bereitgestellt, dessen Welle jedoch nicht international zugewiesen ist. Eine Garantie für Güte und Bestand der zugeteilten Wellen kann nicht gegeben werden.

2. Die Sendezeiten der Sender werden im Einvernehmen mit der Generaldirektion der P. T. T. festgesetzt.

### § 8.

Betriebs-  
pflicht.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Studiobetrieb im Rahmen und für die ganze Dauer der Konzession nach bestem Können durchzuführen. Unabwendbare Störungen oder Unterbrechungen von erheblicher Dauer sind der Generaldirektion der P. T. T. unverzüglich zu melden. Ausserdem darf der Studiobetrieb nur mit Zustimmung der Konzessionsbehörde unterbrochen oder eingestellt werden.

## III. Programmdienst.

### § 9.

Richtlinien.

1. Der Radiorundspruch soll im Rahmen der Landesinteressen ideale Ziele verfolgen. Er soll im Geist der Unparteilichkeit betrieben werden. Es ist alles zu vermeiden, was die guten Sitten verletzen, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Lande oder die guten Beziehungen mit andern Staaten stören könnte.

2. Die Programmgestaltung und die Qualität der Darbietungen müssen den Ansprüchen an Gediegenheit genügen können und dazu angetan sein, die allgemeine Bildung zu fördern.

3. Die Programmgestaltung hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu geschehen und darf einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten. Die Aufwendungen müssen sich nach den verfügbaren Mitteln richten.

## § 10.

1. Zur Emission sind im Rahmen der Richtlinien des § 9 zugelassen:

Zulässige Emissionen.

- a) Instrumentalmusik und gesangliche Darbietungen, Hörspiele und theatralische Aufführungen;
- b) Vorträge, Predigten der Landeskirchen, Plaudereien, Interviews und Unterrichtskurse;
- c) Reportage, Nachrichtendienst, Zeitsignale und Wetterberichte;
- d) weitere von der Aufsichtsbehörde als zugelassen erklärte Darbietungen.

2. Die Konzessionsbehörde behält sich vor, die Nachrichtenlieferungsstellen zu bezeichnen, bei denen die zu verbreitenden Nachrichten bezogen werden müssen.

3. Die Programmleiter sind berechtigt, die Vorlage der Manuskripte zu verlangen.

4. Die Konzessionärin ist verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen auszusenden. Die Aufsichtsbehörde kann ferner die Emission anderer behördlicher Bekanntmachungen anordnen.

5. Unzulässig ist:

- a) direkte oder indirekte bezahlte oder unentgeltliche Reklame;
- b) die Vermittlung von privaten und taxpflichtigen Nachrichten;
- c) parteipolitische oder konfessionelle Propaganda.

Ausnahmen von Ziff. 5 lit. a und b hiervor können von der Aufsichtsbehörde in besondern Fällen auf begründetes Gesuch bewilligt werden.

## § 11.

1. Die Programmgestaltung ist eine der Hauptaufgaben der Konzessionärin, die ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten hat.

Programmgestaltung.

2. Um Doppelspurigkeit der Aufwendungen zu vermeiden, sollen die Tagesprogramme möglichst durch Zu-

sammenwirken der Studios und Arbeitsteilung unter ihnen gebildet werden. Immerhin sollen über die drei Landessender während der Hauptsendezeiten (nachmittags und abends) gleichzeitig zwei Programme aufgeführt werden, die in der Regel keine gemeinsamen musikalischen Nummern enthalten. Für gewöhnlich sollen der deutschschweizerische und der französischschweizerische Landessender nicht gleichzeitig Gesprochenes darbieten. Die Konzessionärin hat ein Reglement hierüber zu erlassen.

3. Die Relaissender eines Sprachgebietes strahlen in der Regel die Programme ihres Landessenders aus. Sie dürfen für lokale Emissionen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde benützt werden. Den Studios, die nicht über Relaissender verfügen, ist in gleichem Masse der Landessender für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

4. Berechtigte Wünsche der Radiohörer sind im Rahmen von § 9 zu berücksichtigen. Massgebende Kreise der Hörschaft sind in geeigneter Weise zu konsultieren.

5. Die Konzessionsbehörde behält sich vor, auch selber eine Expertenkommission zu berufen und der Konzessionärin Weisungen zu geben.

6. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Verbreitung seiner künstlerischen, literarischen oder andern geistigen Erzeugnisse durch Radiorundspruch. Gegen Abweisung durch die Gesellschaft steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen.

## § 12.

Oberleitung  
des Programm-  
dienstes.  
Delegierter.

1. Für die gesamte Geschäftsführung ernennt der Vorstand der Gesellschaft einen ständigen Delegierten oder einen Direktor, dem insbesondere auch die Oberleitung des Programmdienstes anvertraut ist. Vor seiner Ernennung ist die Zustimmung der Konzessionsbehörde auf Grund eines Dreivorschlages einzuholen.

2. Der Delegierte ist befugt, den Programmleitern der Studios für den Ansagedienst, die Programmgestaltung und -ausführung verbindliche Weisungen zu erteilen. Er wacht über die Zulässigkeit der Darbietungen

und ist dafür verantwortlich, dass die den Programm-  
dienst betreffenden Konzessionsvorschriften bei der Ge-  
sellschaft und ihren Mitgliedern eingehalten werden.

### § 13.

Die Konzessionärin hat dafür zu sorgen, dass ihre  
Programme in allen schweizerischen Radiozeitungen, die  
der Konzessionärin als Publikationsorgane dienen, recht-  
zeitig und ungekürzt veröffentlicht werden. Gekürzte  
Programme sind auf Verlangen gegen angemessene Ent-  
schädigung auch der übrigen Presse zur Verfügung zu  
stellen.

Veröffent-  
lichung der  
Programme.

### § 14.

1. Die Konzessionärin hat für einen guten Ansage-  
dienst und eine pünktliche und flüssige Programm-  
abwicklung zu sorgen.

Programm-  
abwicklung.

2. Sie ist verpflichtet, die veröffentlichten Programm-  
nummern auszuführen, soweit sie nicht durch Umstände,  
die sie nicht zu vertreten hat, daran verhindert ist.

## IV. Organisation der Gesellschaft.

### § 15.

Die Rundspruchgesellschaft und ihre Mitglieder be-  
sorgen den Programmdienst als öffentlichen Dienst. Sie  
haben eine rein ideale Aufgabe und verfolgen keinen  
Erwerbszweck.

Zweck der  
Gesellschaft.

### § 16.

1. Die Gesellschaft ist auf folgende 7 Mitglieder  
beschränkt: Die Société des Emissions Radio-Genève,  
die Société Romande de Radiophonie Lausanne, die  
Radiogenossenschaft Zürich, die Radiogenossenschaft  
Bern, die Radiogenossenschaft Basel, die Ostschwei-  
zerische Radio-Gesellschaft in St. Gallen und der Ente  
autonomo per la radiodiffusione nella Svizzera italiana  
in Bellinzona. Diese 7 Organisationen sind dazu be-  
stimmt, alle regionalen Rundspruchinteressen zusam-  
menzufassen.

Mitgliedschaft.

2. Die Mitsprache der Hörer in den regionalen Pro-  
grammdienstorganisationen ist in der Weise zu gewähren,

dass ihnen die Erwerbung der Mitgliedschaft ermöglicht oder ihrer Organisation eine Vertretung im Vorstand der regionalen Gesellschaft eingeräumt wird.

### § 17.

Vorstand  
und Kontroll-  
stellen.

1. In den Gesellschaftsvorstand sind nur volljährige, im Lande ansässige Schweizerbürger wählbar. Jedes Gesellschaftsmitglied entsendet einen Vertreter.

2. Die Konzessionsbehörde ist berechtigt, zu diesen sieben bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder zu ernennen, die wie die von der Gesellschaft gewählten Mitglieder stimmberechtigt sind und sich gegenseitig oder durch besonders ernannte Stellvertreter vertreten lassen können.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Verrichtungen ehrenamtlich aus. Sie erhalten ausser einem angemessenen Sitzungsgeld keine weitere Entschädigung. Für besondere Inanspruchnahme kann der Vorstand eine entsprechende Honorierung beschliessen.

4. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind für die Gesellschaftsmitglieder verbindlich. Gegen Beschlüsse, die die Konzessionsausübung betreffen, kann innert 10 Tagen an die Konzessionsbehörde rekurriert und ihr Entscheid angerufen werden. Für solche Rekurse sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder notwendig.

5. Bei den Kontrollstellen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder amtet auch ein Vertreter der Aufsichtsbehörde als Rechnungsrevisor mit. Gegen seine schriftlichen Beanstandungen kann innert 10 Tagen an die Aufsichtsbehörde rekurriert werden.

### § 18.

Statuten  
und  
Reglemente.

Die Statuten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, soweit sie sich auf Konzessionsvorschriften beziehen, sowie alle ihre und ihrer Mitglieder Reglemente und Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 19.

Personal.

1. Das Verwaltungs- und Betriebspersonal soll schweizerischer Nationalität sein. Die Aufsichtsbehörde

kann zur Gewinnung hervorragender Kräfte Ausnahmen gestatten.

2. Die Konzessionsbehörde kann nach Anhörung der Gesellschaft Richtlinien über das Anstellungsverhältnis, die Belohnung, die Arbeitszeit und die Personalfürsorge aufstellen.

3. Sie ist befugt, die Entlassung ungenügender oder ungeeigneter Kräfte des Programmleiter- und Ansa­gepersonals zu verlangen ohne Entschädigungspflicht seitens der Aufsichtsbehörde.

## V. Finanz- und Rechnungswesen.

### § 20.

1. Zur Bestreitung der Ausgaben der Konzessionärin wird ihr die Aufsichtsbehörde den Teil der Hörkonzessionsgebühren, der nach Abzug der behördlichen Kosten verbleibt, in vierteljährlichen Raten zum voraus überweisen. Einnahmen.

2. Der Abzug umfasst die Kosten der Generaldirektion der P. T. T., insbesondere für technischen Betrieb, Verzinsung und Amortisation der Anlagen, für Bekämpfung von Radiostörungen und für Sicherungsmassnahmen im allgemeinen, sowie die Ausgaben der Aufsichtsbehörde für Hörgebührenbezug, Antennenkontrolle, Verfolgung von Schwarzhörern usw. Diese letzteren Ausgaben der Aufsichtsbehörde werden nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und nach der Zahl der Empfangskonzessionen berechnet.

3. Die Konzessionsbehörde behält sich vor, einen weitem Betrag als Regalabgabe zurückzubehalten.

4. Die Annahme freiwilliger Zuwendungen, die eine konzessionswidrige Begünstigung oder Reklame bezwecken (§ 10), ist verboten.

5. Die Erträgnisse aus der Beteiligung an andern Unternehmungen und die Entschädigungen für Mitarbeit des Personals bei andern Unternehmungen, z. B. Redaktion an einer Radiozeitung, sind in der Rechnung der Konzessionärin zu vereinnahmen.

## § 21.

Verteilung  
der  
Einnahmen.

1. Von dem Anteil an den Radiokonzessionsgebühren, den die Verwaltung der Gesellschaft überweist, werden vorweg die Kosten der Gesellschaft sowie die Aufwendungen einzelner Studios für die ihnen durch die Arbeitsteilung überbundenen besondern Aufgaben gedeckt. Ausserdem kann die Gesellschaft einen ihr verbleibenden Dispositionsbetrag beanspruchen.

2. Der verbleibende Betrag soll im Sinne einer allgemeinen Richtlinie in der Weise auf die Mitglieder, die Hauptstudios betreiben, verteilt werden, dass auf die, den deutschschweizerischen Sender benützenden drei Studios zusammen die Hälfte und auf die, den französischschweizerischen Sender benützenden zwei Studios zusammen ein Drittel entfällt. Aus dem restlichen Sechstel sollen die Bedürfnisse des italienischschweizerischen Senders gedeckt werden.

3. Die Verteilung der Gebühren gemäss Ziff. 1 und 2 hiervor ist Sache der Gesellschaft.

## § 22.

Verwendung  
der  
Einnahmen.

1. Die Einnahmen der Gesellschaft aus Hörgebühren dürfen nur zur Bestreitung der Betriebsausgaben für Personal, Programme, allgemeine Verwaltungskosten und dergleichen, sowie zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals verwendet werden. Der Gesellschaftsvorstand hat darüber zu wachen, dass die den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Mittel sparsam verwendet werden und dass kein Ausgabenwettbewerb aufkommt. Die Konzessionsbehörde kann zum gleichen Zweck weitere Vorschriften erlassen.

2. Die ordentlichen Einlagen in den Abschreibungsfonds werden festgesetzt auf 10 % für Mobiliar, auf 15 % für Maschinen, Apparate und Instrumente, auf 20 % für Musikalien, Rechte, Lizenzen und dergleichen. Die an den Gebäuden vorzunehmenden Abschreibungen werden nach dem Einzelfall bestimmt. Die Abschreibungen sind vom Anschaffungswert zu berechnen und sind vorzunehmen, auch wenn die Bilanz einen Verlust zeigt. Ausserordentliche Einlagen, sowie Belastungen der Betriebsrechnung mit Anschaffungs- und Baukosten dürfen

nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

3. Den Gesellschafts- und Genossenschaftskapitalien darf ein Zinsgenuss von höchstens 5% gewährt werden.

4. Ein Teil des Gebührenzuwachses während des Rechnungsjahres und der jährliche Saldo, der nach Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten der Gesellschaft und der Mitglieder, sowie nach Abzug von Verzinsung und Einlage in den Abschreibungsfonds übrigbleibt, sind in einen zentralen Reservefonds bei der Gesellschaft zu legen. Der Bestand dieses Fonds ist in Wertschriften und Bankdepots anzulegen. Es darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde darüber verfügt werden.

5. Der Reservefonds darf Fr. 300,000 nicht übersteigen. Ist dieser Betrag erreicht, so sind die Betriebsüberschüsse als Beiträge der Aufsichtsbehörde anzusehen und als solche auf das folgende Jahr zu übertragen und anzurechnen.

6. Sollte es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder konzessionswidrig zu einer gänzlichen oder teilweisen Betriebseinstellung kommen, so sind die über den Zeitpunkt der Betriebseinstellung hinaus bereits bezogenen Hörgebührenanteile pro rata temporis an die Aufsichtsbehörde zurückzuerstatten. Der in Al. 5 hier- vor erwähnte Reservefonds haftet hierfür als Sicherheit.

### § 23.

Zur Deckung des Kapitalbedarfs für Einrichtungen, Anschaffungen, Bauten und dergleichen darf der Bestand des Abschreibungsfonds herangezogen werden. Um darüber hinaus einen Teil der von der Verwaltung überwiesenen Hörgebühren für Anschaffungen zu verwenden, bedarf es einer besonderen Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Kapitalauf-  
wendungen.

### § 24.

1. Die Gesellschaft hat der Aufsichtsbehörde einen Jahresvoranschlag über Anlage- und Betriebskosten der Gesellschaft und der einzelnen Mitglieder, je getrennt aufgestellt, bis spätestens 1. November für das nächste Jahr zur Genehmigung zu unterbreiten.

Rechnungs-  
wesen.

2. Die Aufsichtsbehörde bestimmt das anzuwendende einheitliche Rechnungsschema. Sie ist berechtigt, jederzeit von allen Rechnungen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht unterliegen ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Über allfällige Zeitungsunternehmungen und andere Nebengeschäfte der Konzessionärin ist separate Rechnung zu führen.

## VI. Dauer, Kündigung, hoheitliche Verfügungen.

### § 25.

Dauer der  
Konzession.

Die Konzession wird für die Dauer von 10 Jahren, vom 20. Februar 1931 hinweg, erteilt.

### § 26.

Kündigung  
durch die Kon-  
zessionärin.  
Zugrecht der  
Konzessions-  
behörde.

1. Die Konzessionärin kann die Konzession ein Jahr vor Ablauf kündigen. Geschieht dies nicht, so bleibt diese jeweilen für ein weiteres Jahr in Kraft.

2. Kündigt die Konzessionärin, so ist die Konzessionsbehörde nicht verpflichtet, ihre Anlagen abzunehmen. Sie ist aber berechtigt, auf den Zeitpunkt des Konzessionsablaufs alle oder einzelne Studioeinrichtungen und etwaige zudienende Liegenschaften mit Zubehörden zu übernehmen. Als Entschädigung wird ausgerichtet: Der ursprüngliche Anschaffungswert gemäss Anlagerechnung, vermindert um die gemäss § 22 Ziff. 2 vorzunehmenden jährlichen Einlagen in den Abschreibungsfonds. Nach rechtzeitiger Ankündigung der Übernahme wird der Bund am Tage des Konzessionsablaufes ohne weiteres Eigentümer der Studioeinrichtungen mit sämtlichen Maschinen, Apparaten und Instrumenten. Wird die Entschädigung erst später ausgerichtet, so schuldet der Bund der Gesellschaft vom Übergangstage an Zinsen zu 5%.

3. Tritt ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so erlischt ihm gegenüber die Konzession mit dem Austritt. Der Konzessionsbehörde steht auch in diesem Fall das Zugrecht nach Abs. 2 vorstehend zu.

## § 27.

1. Die Konzessionsbehörde kann die Konzession jederzeit mit dreimonatiger Voranzeige aufheben. Wird daraufhin nicht eine neue Gesamtkonzession an die Stelle der bisherigen gesetzt oder werden einzelne Studios von der Konzessionserneuerung ausgeschlossen, so übernimmt die Konzessionsbehörde deren Anlagen zu den gleichen Bedingungen, wie in § 26 hiervoor angegeben. Für jedes Studio, das in dieser Weise übernommen wird, zahlt die Konzessionsbehörde für nachgewiesenen Schaden einen Zuschlag von höchstens Fr. 25,000 zum Übernahmepreis.

Kündigung  
durch die  
Konzessions-  
behörde.  
Rückkauf.

2. Die Gesellschaft und ihre Mitglieder haben auf keine andern Entschädigungen Anspruch als auf die in Abs. 1 hiervoor angegebenen.

3. Wird die Konzession nicht erneuert, so geht der in § 22 Al. 4 und 5 erwähnte Reservefonds in das Eigentum der Konzessionsbehörde über, soweit er nicht nach durchgeführter Liquidation zur Ergänzung der zur Rückzahlung gelangenden Gesellschaftskapitalien auf ihren Nominalwert notwendig ist.

4. Die Konzessionsbehörde behält sich vor, nach Ermessen einzelne Konzessionsbestimmungen abzuändern, ohne die Konzession zu kündigen.

## § 28.

Die Konzessionärin darf ihre Konzession weder gesamthaft noch teilweise an Dritte übertragen. Für die blosse Übertragung des Betriebs einzelner Studios ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nötig.

Übertragung.

## § 29.

1. Gestützt auf Art. 5 des Telegraphen- und Telefonverkehrsgesetzes kann der Bundesrat zur Wahrung der Landesinteressen den Radorundspruchdienst aufheben, einschränken oder besonders überwachen lassen. Die Gesellschaft kann daraus keinerlei Entschädigungsansprüche ableiten. Während der Dauer der durch die Bundesbehörde angeordneten Betriebseinstellungen oder Einschränkungen wird die Überweisung von Hörgebühren-

Hoheitliche  
Eingriffe und  
Beschlag-  
nahme.

anteilen eingestellt oder nach Massgabe der Betriebs-  
einschränkungen herabgesetzt.

2. Zur Wahrung der Sicherheit des Landes und der  
öffentlichen Ordnung (Art. 2 der Bundesverfassung) kann  
der Bundesrat über die Studioeinrichtungen verfügen.  
Insbesondere unterliegen die Studioeinrichtungen im  
Falle einer Mobilmachung den nämlichen Bestimmungen  
wie die Einrichtungen der schweizerischen Telegraphen-  
und Telephonverwaltung. Das Personal, auch das nicht-  
dienstpflichtige, kann den Militärgesetzen unterstellt  
werden.

3. Die Gesellschaft ist für die Dauer der Unter-  
stellung der Studioeinrichtungen unter die Militärbehörde  
oder der staatlichen Beschlagnahme oder der Betriebs-  
einstellungen von den ihr durch die Konzession auf-  
erlegten Verpflichtungen befreit. Die einschlägigen Be-  
stimmungen der Militärorganisation und des Verwal-  
tungsreglementes betreffend die Abschätzung von Scha-  
denersatzansprüchen finden sinngemäss Anwendung, wo-  
bei u. a. die Benützung der Studioeinrichtungen, die  
Aufwendungen für Mietzinse und für Besoldungen des  
mit langfristigen Verträgen angestellten Personals, so-  
weit dieses nicht militarisiert wurde, in billiger Weise  
zu berücksichtigen sind.

## VII. Verschiedenes.

### § 30.

Konzessions-  
widriges  
Verhalten.

1. Bei Missachtung der Konzessionsbestimmungen  
durch die Konzessionärin, insbesondere der §§ 1—3  
und 6—24, findet Art. 42 ff. des Telegraphen- und Tele-  
phonverkehrsgesetzes Anwendung. Die Gesellschaft und  
ihre Mitglieder haften solidarisch für Busse und allfälli-  
gen Schaden. Sie haften in gleicher Weise auch für Buss-  
beträge und für Schadenersatz, die ihr Personal schuldet.

2. Die Verletzung der Geheimnispflicht wird nach  
Art. 39 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes  
geahndet.

3. Bleibt eine Aufforderung der Konzessionsbehörde  
an die Gesellschaft oder ihre Mitglieder zur Erfüllung  
der Konzessionsbedingungen oder zur Befolgung der

von der Aufsichtsbehörde konzessionsgemäss erteilten Weisungen innert gesetzter Frist erfolglos, so kann ausser Verfallung von Busse die Überweisung von Hörgebührenanteilen ganz oder teilweise eingestellt werden. Die Konzessionsbehörde kann in einem solchen Fall ferner die Konzession ganz oder für einzelne Mitglieder der Gesellschaft als verwirkt erklären. Fällt die Konzession aus diesem Grund ganz oder teilweise dahin, so steht der Konzessionsbehörde das Zugrecht nach § 26 Abs. 2 zu.

4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 31.

### § 31.

Entscheide, die vom Postdepartement als Konzessionsbehörde oder Beschwerdeinstanz, gestützt auf die vorliegenden Konzessionsbestimmungen, getroffen werden, können gemäss Art. 22 ff. des eidgenössischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 11. Juli 1928 innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat gezogen werden, der endgültig entscheidet. Ausgenommen sind:

Rechtsmittel.

- a) Entscheide betreffend Entschädigung für Zug und Rückkauf nach §§ 26 und 27, worüber gemäss Art. 17 des eidgenössischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt;
- b) Strafverfügungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 30, die gemäss den Bestimmungen des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes, Art. 44, und des Fiskalgesetzes vom 30. Juni 1849 im Fiskalstrafverfahren erledigt werden.

### § 32.

Die Gesellschaft und ihre Mitglieder sind gehalten, der Aufsichtsbehörde Beistand zu leisten und von sich aus alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um die Inhaber von konzessionspflichtigen Radioempfangsanlagen zur Konzessionserwerbung zu verhalten. Sie sind ferner verpflichtet, die Aufsichtsbehörde in der Ermittlung von nicht konzessionierten Empfangsstationen zu unterstützen.

Schwarz Hörer.

§ 33.

Inkrafttreten. 1. Änderungen von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen werden gegenüber der Gesellschaft jeweilen auf den Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens wirksam.

2. Die gegenwärtige Konzession wird mit dem 1. März 1931 wirksam.

*Bern*, den 26. Februar 1931.

*Das Post- und Eisenbahndepartement:*  
sig. PILET-GOLAZ.